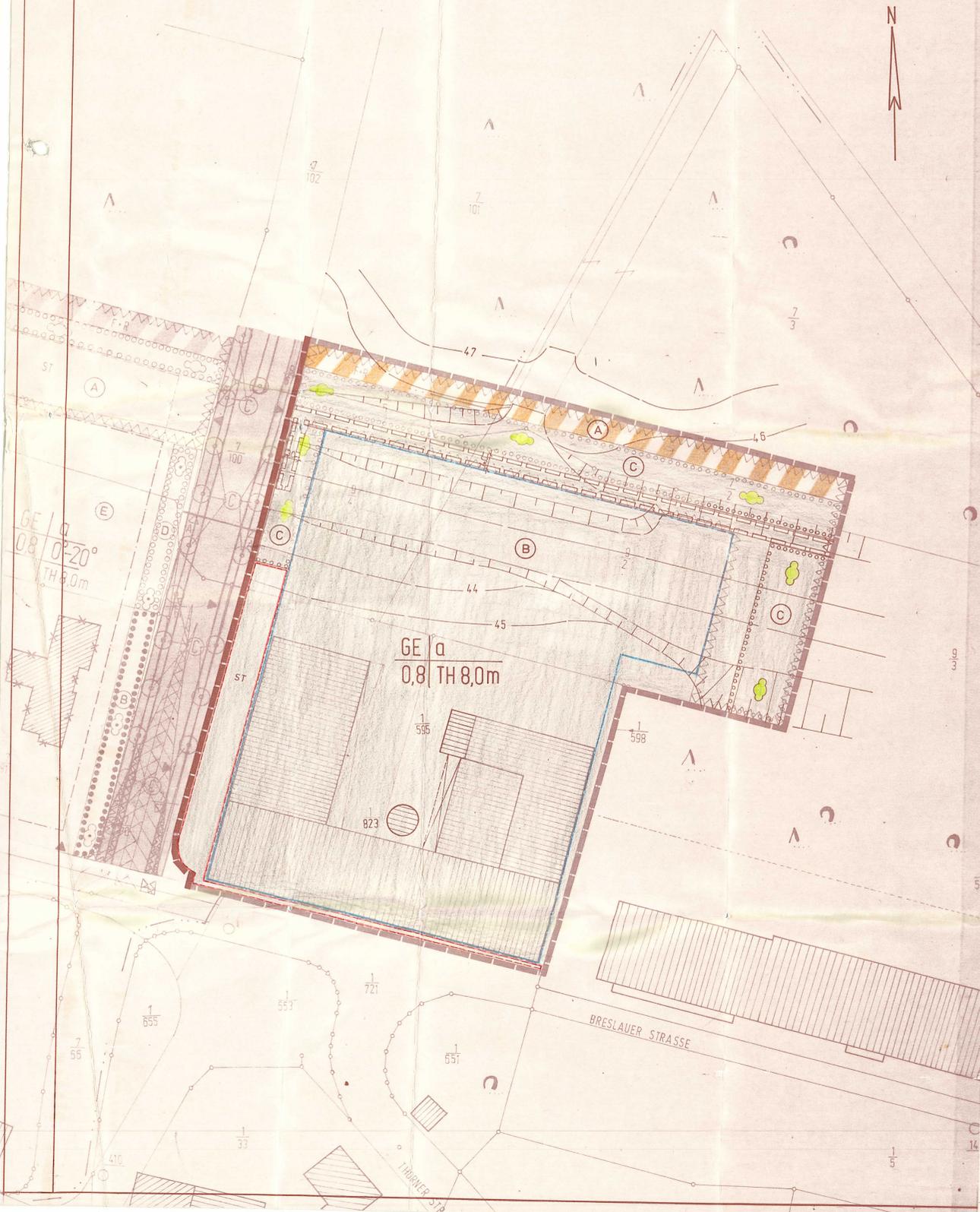


PLANZEICHNUNG (TEIL A) M. 1:500



ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT
- DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 23. JANUAR 1990
(BGBl. I S. 132) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNG NORMATIVEN INHALTS)

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
GE	GEWERBEBEIET	§ 9 (1) 1 BAUGB. § 8 BAUNVO
0,8	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 9 (1) 1 BAUGB. § 16, 17, 19 BAUNVO
a	ABWEICHENDE BAUWEISE (SIEHE TEXT 1.1) *	§ 9 (1) 2 BAUGB. § 22 (4) BAUNVO
TH 8,0 M	TRAUFHÖHE ALS HÖCHSTMASS (SIEHE TEXT 1.2) *	§ 9 (1) 1 BAUGB. § 16 U. 18 BAUNVO
[Symbol]	BAUGRENZEN	§ 9 (1) 2 BAUGB. § 23 BAUNVO
[Symbol]	VERKEHRSLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (SIEHE TEXT 1.4) * FUSS- UND RADWEG	§ 9 (1) 11 BAUGB
[Symbol]	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTETE FLÄCHEN (SIEHE TEXT 1.3) *	§ 9 (1) 21 BAUGB
[Symbol]	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBEN- ANLAGEN, STELLPLATZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN (SIEHE TEXT 1.4) * ZWECKBESTIMMUNG: STELLPLATZE	§ 9 (1) 4 U. 22 BAUGB
[Symbol]	MASSNAHMEN ZUM LANDSCHAFTSSCHUTZ (SIEHE TEXT 2)	§ 9 (1) 25 A BAUGB
[Symbol]	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 (1) 25 A BAUGB
[Symbol]	ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN	§ 9 (1) 25 A BAUGB
[Symbol]	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLANES	§ 9 (7) BAUGB

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

[Symbol]	UMGRENZUNG DER VON DER BEBAUUNG FREI- ZUHALTENDE WALDSCHUTZFLÄCHEN (SIEHE TEXT 3)	§ 9 (6) BAUGB
----------	---	---------------

III. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

[Symbol]	VORHANDENE GEBÄUDE
[Symbol]	FLURSTÜCKNUMMER
[Symbol]	FLURSTÜCKSGRENZE
[Symbol]	FLURGRENZE
[Symbol]	BÖSCHUNG
[Symbol]	HÖHENLINIEN IN METER Ü. N.N.
[Symbol]	MASSANGABEN IN METER

TEXT (TEIL B)

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 AUSFÜHRUNG DES VORHABENS: SIEHE DURCHFÜHRUNGSVERTRAG MIT
ZEICHNUNGEN UND BESCHREIBUNG *

1.1*
1.2 ABWEICHENDE BAUWEISE (§ 22 (4) BAUNVO) *

ES WIRD EINE ABWEICHENDE BAUWEISE IN DER FORM FESTGESETZT, DASS DIE
GEBÄUDE INNERHALB DER BAUGRENZEN BEI ANSONSTEN OFFENER BAUWEISE EINE
GESAMTLÄNGE VON 50 M ÜBERSCHREITEN DÜRFEN.

1.2*
1.3 TRAUFGHÖHE (§ 16, 18 BAUNVO) *

ALS BEZUGSPUNKT FÜR DIE FESTGESETZTE TRAUFGHÖHE WIRD DIE HÖHE DES
VORHANDENEN AN DIE GRUNDSTÜCKE ANGRENZENDES FUSSWEGES IM BEREICH
DES WASSERKRÜGER WEGES BESTIMMT.

1.4 VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

BEI DEM AUSGEWIESENEN FUSS- UND RADWEG HANDELT ES SICH UM DEN ERSATZ
FÜR DEN DURCH DIE GEPLANTE BEBAUUNG ENTFALLENDEN VORHANDENEN
WANDERWEG (SIEHE PKT. 2, MASSNAHME A) *

1.3*
1.4*
1.5 GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT (§ 9 (1) 21 BAUGB) *

DIE MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT BELASTETE FLÄCHE WIRD ZUGUNSTEN
DER STADT MÖLLN FÜR DAS VERLEGEN EINER REGENWASSERLEITUNG UND ALS
ZUFAHRT FÜR DAS REINIGUNGSFAHRZEUG FESTGESETZT

1.4*
1.5 FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE (§ 9 (1) 4+22 BAUGB) *

STELLPLÄTZE SIND NUR AUF DEN DAFÜR GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN BZW
INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG
IHRE FLÄCHEN DÜRFEN DIE FESTGESETZTE GRZ VON 0,8 U. 0,1 ÜBERSCHREITEN,
WENN DIES DURCH ZUSÄTZLICHE MASSNAHMEN AUSGEGLICHEN WIRD.

2. MASSNAHMEN ZUM LANDSCHAFTSSCHUTZ GEMÄSS PKT. 7 DES LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN FACHBEITRAGES

MASSNAHME A (§ 9 (1) 20 BAUGB) *

DER WANDERWEG IST IN WASSER- UND LUFTDURCHLÄSSIGER WEISE ANZULEGEN

MASSNAHME B (§ 9 (1) 25 A BAUGB) *

GESCHLOSSENE FASSADENTEILE MIT EINER LÄNGE VON MEHR ALS 2,00 M SIND
ALLE 5,00 M GEMÄSS § 9 (1) 25 A MIT DEN UNTER PKT. 7 DES LANDSCHAFTS-
PFLEGERISCHEN FACHBEITRAGES AUFGEFÜHRTEN ARTEN ZU BEGRÜNEN *

MASSNAHME C (§ 9 (1) 25 A BAUGB) *

AUF DEN GEMÄSS § 9 (1) 25 A BAUGB FESTGESETZTEN FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN
VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SIND PFLANZ-
STREIFEN ANZULEGEN. ES SIND DIE IM ANHANG DES LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN
FACHBEITRAGES AUFGEFÜHRTEN ARTEN ZU WÄHLEN *
DIE PFLANZSTREIFEN SIND ZUR BEBAUUNG HIN ABZUZAUNEN (ZAUNHÖHE = 1,00 -
1,50 M)

3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME AUF GRUNDLAGE DES LANDESWALDGESETZES (LWALDGE) ZUR FESTSETZUNG GEM. § 9 (6) BAUGB

ZUM SCHUTZ DES WALDES SIND DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN
FLÄCHEN VON DER BEBAUUNG FREI ZUHALTEN. DIE BETROFFENEN GRUND-
STÜCKTEILE SIND GEMÄSS DEN IN DER PLANZEICHNUNG AUSGEWIESENEN
FESTSETZUNGEN BZW. ALS GÄRTEN ODER ALS HOFFLÄCHEN ZU NUTZEN
EINE FORMMÄSSIGE BEPFLANZUNG SOWIE DIE LAGERUNG BRENNBARER ODER
FEUERGEFÄHRLICHER STOFFE IST NICHT ZULÄSSIG.

STADT MÖLLN

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

SATZUNG DER STADT MÖLLN ÜBER DEN VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR. 2

FÜR DAS GEBIET ÖSTLICH DES WASSERKRÜGER WEGES UND
NÖRDLICH DER BRESLAUER STRASSE IN EINER TIEFE VON CA. 50 M

AUFGRUND DES § 7 BAUGB-MASSNAHMENGESETZ VOM 28. APRIL 1993 (BGBl. I S. 622) WIRD
NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 19.09.1996 UND NACH
DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM INNENMINISTER DES LANDES
SCHLESWIG-HOLSTEIN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN VORHABEN- UND
ERSCHLIESSUNGSPLAN NR. 2 FÜR DAS GEBIET ÖSTLICH DES WASSERKRÜGER WEGES /
NÖRDLICH DER BRESLAUER STRASSE IN EINER TIEFE VON CA. 50 M, BESTEHEND AUS DER
PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

1. DIE FÜR DIE RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE IST GEM.
§ 7 ABS. 3 BAUGB-MASSNAHMENGESETZ BETEILIGT WORDEN.

MÖLLN, 30. Sep. 1996



2. DIE STADTVERTRETUNG HAT AM 13.06.1996 DEN ENTWURF DES VORHABEN- UND
ERSCHLIESSUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG
BESTIMMT.

MÖLLN, 30. Sep. 1996



3. DER ENTWURF DES VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER
PLANZEICHNUNG (TEIL A), DEM TEXT (TEIL B) UND DER BEGRÜNDUNG, HAT IN DER ZEIT
VOM 27.06.1996 BIS ZUM 12.07.1996 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 3 ABS. 2
BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUN-
GEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZUR
NIEDERSCHRIFT VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN UND DEN BÜRGERN GELEGENHEIT
ZUR ERÖRTERUNG GEGEBEN WIRD, AM 18.06.1996 IN DEN LÜBECKER NÄCHTSTEN
ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN
TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND GEM. § 4 (2) BAUGB MIT SCHREIBEN VOM
13.06.1996 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

MÖLLN, 30. Sep. 1996



4. DIE STADTVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN
SOWIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 19.09.1996 GE-
PRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

MÖLLN, 30. Sep. 1996



5. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER
NEUEN STÄDTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

MÖLLN, den 30. September 1996



6. DER VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG
(TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 19.09.1996 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
DIE BEGRÜNDUNG ZUM VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN WURDE MIT BE-
SCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 19.09.1996 GEBILLIGT.

MÖLLN, 30. Sep. 1996



7. DER VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN IST AM 30.09.1996 DEM INNEN-
MINISTER DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN ANGEZEIGT WORDEN. DEM INNEN-
MINISTER HAT MIT ERLASS VOM 04.11.1996 AZ. IV 810 b-512.113-53.90 (2 V+E)
DIESER HAT MIT ERLASS VOM 04.11.1996 AZ. ERKLÄRT,
DASS KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT WIRD
DIESER HAT MIT ERLASS VOM 04.11.1996 AZ. ERKLÄRT,
DASS DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOBEN WORDEN SIND.

MÖLLN, 27. Nov. 1996



8. DER VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG
(TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

MÖLLN, 27. Nov. 1996



9. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM VORHABEN- UND ER-
SCHLIESSUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND
DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN
INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 13.12.1996 ORTSÜBLICH BEKANNT-
GEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER
VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DEN MÄNGELN DER
ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF
FÄHIGKEIT UND ERLOSCHEN VON ENTSCADIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB)
HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 ABS. 3 SATZ 1 GE-
MÄSS § 4 ABS. 3 SATZ 1 GE- HINGEWIESEN WORDEN.
DIE SATZUNG IST MITHIN AM 14.12.1996 IN KRAFT GETRETEN.

MÖLLN, 16. Dez. 1996



*
GEÄNDERT IM NOVEMBER 1996 GEM. DER MIT DEM ERLASS DES
INNENMINISTERS VOM 04.11.1996 AZ. IV 810 b-512.113-53.90 (2 V+E)
GEGEBENEN HINWEISE

MÖLLN, 27. Nov. 1996



- BÜRGERMEISTER -